IMT Nuremberg Archives

H – 4307

International Court of Justice

H4307 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20.8.46

I certify that Document Number _____ was introduced into evidence as Exhibit Number RF-118 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4307 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. RF - 18 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20. 8. 46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4307 - 0004

A F F I D A V I T

Je, soussigné J.P. CHARNATZ, civil, O.U.S.C.C.

certifie que la photocopie du document E.C.H. 34 :

Anlage zu W Stb N Nr.8820/41 g/AIb.

1. Ausfertigung.

Anlagen zum Kriegstagebuch
des Wehrwirtschaftstabes Norwegen

est conforme au document original qui a été retourné sur sa demande expresse, aux archives du centre de documentation de l'U.S.F.E.T. à FECHENHEIM (section G - 2)

Nüremberg, le 20 mars 1946

J.P. Charnatz

Anlage zu W Stb N Nr.8820/41 g/AIb,

1. Ausfertigung.

A n l a g e n

zum Kriegstagebuch

des Wehrwirtschaftstabes Norwegen

45644

H4307 – 0005

Anlage 2

Auszug aus:

"Besondere Anordnungen über das Verhalten bei der Besetzung Dänemarks und Norwegens".

Gruppe XXI O.Q. /Qu 2 Nr.75/40 g Kdos, Chefsache vom 1.4.40.

45645

H4307 - 0006

H4307 – 0007

nach norwegischen Häfen hereinzuholen.

f) Alsbaldige Inkraftsetzung einer behördlichen Regelung der Warenbewirtschaftung mit dem Ziel sparsamster Verwendung alle Mangelgüter (insbesondere Betriebsstoffe, Getreide und Futtermittel, Textilwaren, Kolonialwaren, Seife, Kohle).

Besondere Bedeutung kommt hierbei einer scharfen Streckung der vorhandenen Treibstoffe zu, da diese Stoffe in nennenswertem Umfange aus dem Reich nicht zugeführt werden können.

2.) Rüstungswirtschaftliche Richtlinien:

Die norwegische Industrie ist - soweit sie nicht der unmittelbaren Volksversorgung dient - in ihren wesentlichen Zweigen für die deutsche Rüstungsindustrie von ganz besonderer Bedeutung. Ihre Erzeugung muss deshalb auf dem schnellsten Wege - soweit dies nicht schon bisher der Fall ist - , der deutschen Rüstungsindustrie zugeführt werden, weil sie einmal grossenteils aus Vorprodukten besteht, für deren Nutzbarmachung eine gewisse Zeitdauer erforderlich ist, zum anderen Wirtschaftsgüter hervorbringt, die wie z.B. Aluminium geeignet sind, die Zeitspanne zu überbrücken bis eigene im Entstehen begriffene Werke zum Tragen kommen.

Insbesondere kommen hierfür nachstehende Industriezweige in Betracht:

Bergbaubetriebe zur Förderung von:

Kupfererz
Zinkerz
Nickelerz
Titaneisenerz
Wolframerz
Molybdänerz
Silbererz
Schwefelkies

Hüttenbetriebe zur Erzeugung von:

Tonerde
Aluminium
Kupfer
Zink
Nickel

B 45645

H4307 - 0008

Chemische Betriebe zur Erzeugung von

Sprengstoffen
synth. Stickstoff, Kalkstickstoff
Superphosphat
Kalziumkarbid
Natriumprodukten

Werke der Rüstungsindustrie

Werften

Kraftwerke, insbesondere diejenigen Kraftwerke, von deren Stromlieferungen die Werke der oben genannten Industriezweige abhängig sind.

Die Produktionsfähigkeit dieser Industriezweige muss auch während der Dauer der Besetzung in möglichst grossem Umfange aufrechterhalten werden. Eine gewisse Hilfestellung aus dem Reich zur Überwindung der durch die Abschnürung der englischen bzw. Überseezufuhren zu erwartenden Produktionshemmnisse wird gelegentlich erforderlich sein.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Sicherstellung auf dem Gebiet der Rohstoffindustrien, die zu wesentlichen Teilen auf Überseezufuhren basieren.

Es kann im Augenblick noch offen bleiben, ob zur Ausnutzung der dortigen Tonerde- und Aluminiumhüttenkapazitäten später eine Zufuhr von Bauxit aus deutschen Vorräten in Frage kommt.

III. Sicherstellung und Durchführung der Richtlinien.

1.) Zur Sicherstellung der alsbaldigen Ausnutzung der norwegischen Industrie muss das Oberkommando der Wehrmacht Wert darauf legen, dass die Einschleusung der in Betracht kommenden Erzeugnisse in die deutsche Kriegswirtschaft möglichst schnell in die Wege geleitet wird.

Hierzu ist in erster Linie Anpassung des deutsch-norwegischen Aussenhandels an die bestehenden Handelsverträge sowie rasche und reibungslose Abwicklung des im Hinblick auf die vermehrte Einfuhr aus Norwegen zu erwartenden gesteigerten Zahlungsverkehrs herbeizuführen. Weitere Aufgaben wird die Auswahl deutscher Handelspartner unter gleichzeitiger Ausschaltung unerwünschter Zwischenhändler, die Herbeiführung von Vertragsabschlüssen nach gewissen

H4307-0008A

RF-118

H-4307
~~Cabrogel~~?

R. F.
118.

RF 118 (No. File Copy)

B 45642

H4307 - 0009

H4307-0009A

5 pages

H4307 - 0010

RF 118 (No. File Copy)

Directives relating to armament economy.

J 21